

Die Höhe der Abwassergebühren wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisterne) zugeführten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BGS-EWS).

Wenn Sie Ihre Regenwassergewinnungsanlage (Zisterne) beispielsweise zur Toilettenspülung verwenden, wird damit dieses Wasser der Regenwassergewinnungsanlage zu Abwasser. Dies bedeutet, dass hierfür Einleitungsgebühren zu entrichten sind. Das zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendete Regenwasser kann der Gebührenpflichtige mittels **geeichter Wasserzähler** erfassen. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Markt die Anbringung von Messvorrichtungen vorher mitgeteilt wird. Sind die Zähler überprüft und abgenommen, müssen Sie uns nur noch jährlich die Zählerstände mitteilen, schon erfolgt die alljährliche Berechnung der Benutzungsgebühren für die Regenwassereigengewinnungsanlage nach dem Ergebnis der Zwischenzähler von Amts wegen. Die Kosten für die Wasserzähler einschl. Installation hat jeder Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

Sollte auf die Anbringung von zusätzlichen Zählern verzichtet werden, sieht § 10 Abs. 5 der BGS-EWS eine **Pauschalregelung** vor. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge sind pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner anzusetzen. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 30. Juni eines Jahres. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen Ihr Anwesen so gestellt wird, als ob aus der Regenwassergewinnungsanlage 12 m³ der Kanalisation zugeführt werden, wofür dann zusätzlich zum Wasserverbrauch lt. Wasserzähler Kanalgebühren zu entrichten sind.